

Vorblatt

Problem:

Eine Vielzahl von Ausbildungsinhalten der Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 528/1962, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 307/2006, bedürfen auf Grund geänderter Anforderungen im Bereich des Sports einer Aktualisierung. Dies zieht ebenfalls eine Anpassung der dazu korrespondierenden Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 306/2006, nach sich.

Ziel und Inhalt:

Korrespondierend mit den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern soll im Rahmen der Neuerlassung der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern eine Neustrukturierung der Anlagen sowie der Eignungs- und Abschlussprüfungen für alle Sportarten erfolgen, in dem auf bereits erworbene Qualifikationen aufgebaut (Eignungsprüfungen) und zeitgemäße Inhalte und Formen der Abschlussprüfung beschrieben werden. Die Anzahl der Abschlussprüfungen soll eine Reduzierung erfahren.

Alternativen:

Da den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen im Sinne einer besseren Ausbildungsqualität und einer größeren Effizienz der Ausbildungen Rechnung zu tragen ist, bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die verstärkte Orientierung an den aktuellen beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen und das Eingehen auf veränderte Bedürfnisse im Bereich des Sports erhöht die Berufschancen und eröffnet neue Perspektiven für Jugendliche und Erwachsene. Weiters birgt das Angebot einer bundesweit anerkannten und qualitätsorientierten Ausbildung eine Qualifizierung im jeweiligen Fachgebiet. Dies sollte sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die Änderungen orientieren sich zunehmend am Europäischen Qualifikationsrahmen zu dessen Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die geltende Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, wurde zuletzt im Jahr 2006 novelliert (BGBl. II Nr. 306/2006). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden sämtliche Eignungs- und Abschlussprüfungen der Ausbildungen den geänderten Bedingungen der Sportrealität angepasst.

Wesentliche Änderungen:

- 1.) Die Eignungsprüfungskriterien betreffend die praktische Prüfung erfahren eine Untergliederung in die Ausbildung von Instructorinnen und Instructoren, Lehrerinnen und Lehrern sowie Trainerinnen- und Trainern.
- 2.) Für weiterführende Ausbildungen ist die vorhergehende Ausbildungsstufe abzuschließen: Diese Änderungen betrifft vor allem Ausbildungen, die gemäß einer Anlage C durchgeführt werden und eine Fortsetzung in einer der Anlagen A oder B finden. Hier muss die Teilnehmerin und der Teilnehmer eine Ausbildung nach einer der Anlagen C abgeschlossen haben, um in eine weiterführende Ausbildung, durchgeführt nach einer der Anlagen A oder B, einsteigen zu können.
- 3.) Erbringung einer Erste Hilfe Ausbildung oder Weiterbildung nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen; Entfall der Erste Hilfe Prüfung in den Abschlussprüfungen mit Ausnahme von Ausbildungen mit dem Thema Bergsport.
- 4.) Reduzierung der Abschlussprüfungen von sechs auf fünf bzw. von fünf auf vier Abschlussprüfungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das gegenständliche Verordnungsvorhaben bewirkt keine finanziellen Mehraufwendungen für den Bund.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Sämtliche Eignungs-, Abschluss- und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sollen eine Novellierung im Hinblick auf die Überprüfung von abschließenden Kompetenzen erfahren und zumeist in der Anzahl der Abschlussprüfungsfächer reduziert werden. Damit wird sowohl die Effizienz als auch die Effektivität der Abschlussprüfungen gehoben werden.

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung in Deutsch sowie einer praktischen Prüfung. Zur Feststellung der körperlichen Eignung wird die Aufnahmewerberin und der Aufnahmewerber zur Vorlage eines ärztlichen Attests nach sportärztlichen Kriterien, das nicht älter als sechs Monate sein darf, verpflichtet. Treten während der Ausbildung Bedenken im Hinblick auf die körperliche Eignung auf, so kann neuerlich die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Überdies wird die Möglichkeit eröffnet, dass Abschlüsse in Prüfungsfächern, welche in anderen Ausbildungen bereits positiv abgeschlossen wurden und deren Inhalte gleichgehalten werden, angerechnet werden können.

Die Abschlussprüfung und die Befähigungsprüfung haben aus einer Klausurprüfung und einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen und einer praktischen Prüfung gemäß den Anlagen A.1 bis D zu bestehen.

Zur Anlage Praktische Prüfung:

Die Eignungsprüfungskriterien betreffend die praktische Prüfung erfahren eine Untergliederung in die Ausbildung von Instructorinnen und Instructoren, Lehrerinnen und Lehrern sowie Trainerinnen- und Trainern.

Es erfolgt eine Ergänzung um die „Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Athletik, Fitness und Koordination“.

Die „Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Bodybuilding“, die „Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Eiskunstlaufen“ sowie die „Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Skilanglauf“ entfallen.

Betreffend die Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern“ darf auf die angeschlossenen Ausführungen Eignungskriterien EK 1 verwiesen werden.

Betreffend die Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrerinnen und Tennislehrern wird auf die Ausführungen Eignungskriterien EK 2 und EK 3 verwiesen.

Betreffend die Eignungsprüfung für die Ausbildung von Skilehrerinnen und Skilehrern erfolgt eine Präzisierung der Prüfungsgebiete, welche die Möglichkeit der Anrechnung zuvor erworbener Kompetenzen erleichtert.

In sämtlichen Instruktorausbildungen haben die Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber in der praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen in der betreffenden Sparte nachzuweisen, die zumindest das Niveau einer allfällig angebotenen Übungsleiterausbildung des Sportfachverbandes aufweisen. Ebenso wird in dieser Ausbildungssparte die Vorlage eines abgeschlossenen Erste Hilfe Kurses nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen, welcher nicht älter als fünf Jahre sein darf, gefordert.

Neu geregelt wird die Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen für Sportbadewart. Betreffend die Eignungsprüfung für die Instruktorausbildungen darf auf die Ausführungen Eignungskriterien EK 4 bis EK 15 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Eignungsprüfungskriterien für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Athletik, Fitness und Koordination darf auf die Eignungskriterien EK 16 verwiesen werden.

Zu den Anlagen:

Zur Anlage A.1:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern“ wird durch den Begriff „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern“ ersetzt.

Zur Anlage A.2.:

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Bewegung und Sport, welche bisher nicht in der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vorgesehen war, wird nunmehr in die Verordnung aufgenommen.

Zur Anlage A.3:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrerinnen und Tennislehrern“ ersetzt.

Zur Anlage A.4:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrerinnen und Reitlehrern“ ersetzt.

Zur Anlage A.5

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierlehrern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierlehrerinnen und Voltigierlehrern“ ersetzt.

Zur Anlage A.6

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Gespannfahren“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Gespannfahren“ ersetzt.

Zur Anlage A.7:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern“ ersetzt.

Zur Anlage A.8:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrerinnen und Skilehrern“ ersetzt.

Zur Anlage A.9:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrern und Snowboardführern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrerinnen und Snowboardführerinnen und Snowboardlehrern und Snowboardführern“ ersetzt.

Zur Anlage B.1:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Diplomtrainern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Diplomtrainerinnen und Diplomtrainern“ ersetzt.

Zur Anlage B.2:

Es erfolgt eine Ergänzung um die „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern“.

Die „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Bodybuilding“, die „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Eiskunstlauf“ sowie die „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Skilanglauf“ entfallen.

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennistrainern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennistrainerinnen und Tennistrainern“ ersetzt.

Zur Anlage B.3:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainerinnen und Fußballtrainern“ ersetzt.

Zur Anlage B.4:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skitrainern/Alpin“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Ski/Alpin“ ersetzt.

Zur Anlage B.5:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainerinnen und Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit“ ersetzt.

Zur Anlage B.6:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Sportschießen/Gewehr“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Sportschießen/Gewehr“ ersetzt.

Zur Anlage B.7:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Sportschießen/Pistole“ wird durch die Wendung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Sportschießen/Pistole“ ersetzt.

Zur Anlage B.8:

Die Formulierung „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Allgemeine Körperausbildung“ lautet nunmehr „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Allgemeine Körperausbildung“.

Die Anlage B.8 erfährt eine Ergänzung um die „Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Athletik, Fitness und Koordination“.

Zu den Anlagen C:

Korrespondierend mit den vorgesehenen Lehrplanänderungen erfolgt die Änderung der Begrifflichkeiten „Lehrwarteausbildung“ im Anlagentitel als auch im Inhalt der Anlagen: Im Titel der Anlagen erfolgt eine Umbenennung in die Formulierung „Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoeren“. Im

Inhalt der Anlagen wird die Bezeichnung „Lehrwarte“ durch den Wortlaut „Instruktorin und Instruktor“ ersetzt.

Ausnahmen dabei stellen die Anlage C.1 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Sportinstructorinnen und Sportinstructoren“, die Anlage C.5 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Skiinstructorinnen und Skiinstructoren“, die Anlage C.13 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstructorinnen und Reitinstructoren“, die Anlage C.14 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierinstructorinnen und Voltigierinstructoren“, die Anlage C.16 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstructorinnen und Fußballinstructoren“ sowie die Anlage C.17 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstructorinnen und Tennisinstructoren“ dar.

Zur Anlage D:

Korrespondierend mit der Novelle der Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, wonach die (bisherige) Anlage D.1 außer Kraft gesetzt wird und die (bisherige) Anlage D.2 inhaltlich unverändert die Bezeichnung Anlage D erhält, wird nunmehr in Anlage D Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Sport-Badewarten geregelt.

Zu den Anlage E bis H:

Die Anlagen E bis G (Eignungsprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis, Befähigungszeugnis) erfahren eine inhaltliche Aktualisierung. Anlage H (Staatsgültiges Zeugnis) bleibt inhaltlich unverändert.